

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 428. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 87 Abs. 5 b Satz 6 SGB V

mit Wirkung zum 1. November 2018

1. Präambel

Gemäß § 87a Abs. 5 b Satz 5 f. SGB V ist der Einheitliche Bewertungsmaßstab (EBM) zeitgleich mit dem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 35 a Abs. 3 Satz 1 zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln anzupassen, sofern die Fachinformation des Arzneimittels zu seiner Anwendung eine zwingend erforderliche Leistung vorsieht, die eine Anpassung des EBM erforderlich macht. Das Nähere zu ihrer Zusammenarbeit regeln der Bewertungsausschuss und der G-BA im gegenseitigen Einvernehmen in ihrer jeweiligen Verfahrensordnung. Nach vorherigen Abstimmungen zwischen den Gremien des Bewertungsausschusses und des G-BA zur Zusammenarbeit nach § 87 Abs. 5 b Satz 6 SGB V hat der G-BA in seiner Verfahrensordnung diesbezüglich die Änderungen im 5. Kapitel sowie in der Anlage II zum 5. Kapitel am 16. August 2018 beschlossen.

2. Herstellung des Einvernehmens gemäß § 87 Abs. 5 b Satz 6 SGB V

Der Bewertungsausschuss erklärt gemäß § 87 Abs. 5 b Satz 6 SGB V das Einvernehmen zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung (VerfO): Zusammenarbeit zwischen Bewertungsausschuss und G-BA nach § 87 Abs. 5 b Satz 6 SGB V: Änderung im 5. Kapitel der VerfO sowie Änderung der Anlage II zum 5. Kapitel vom 16. August 2018 her.